

## Satzung

Sonderpädagogisches Förderzentrum „Am Fernsehturm“ Schwerin e. V.



Verein der Eltern, Freunde und Förderer  
des Sonderpädagogischen Förderzentrums „Am Fernsehturm“ Schwerin e. V.

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sonderpädagogisches Förderzentrum „Am Fernsehturm“ Schwerin e. V. und hat seinen Sitz in Schwerin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.

## § 2

### Zielsetzung

1. Der Verein Sonderpädagogisches Förderzentrum "Am Fernsehturm" Schwerin e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen sowie mit Beeinträchtigungen in der emotionalen- sozialen Entwicklung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule die vielfältigen unterrichtlichen und erzieherischen Belange der Schüler gefördert und unterstützt werden.

## § 3

### Mittel

1. Der Verein will insbesondere die Geldmittel aufbringen, die vom Schulträger nicht zur Verfügung gestellt werden können, jedoch für die Kinder und Jugendlichen bzw. für die Arbeit an der Schule notwendig sind.
2. Die Geldmittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.  
Jedes Mitglied beteiligt sich ab dem 01.01.2002 mit einem jährlichen Beitrag von mindestens 7€ (Euro).
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die namentlichen Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützt und dessen Satzung anerkennt.
2. Ein – und Austritt sind dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.  
Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Ein Anspruch auf Rückzahlung erstatteter Vereinsbeiträge besteht nicht.
3. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug ist.
4. Über den Ausschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu entscheiden.

## § 5

### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die MV wird unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand oder 1/10 der Vereinsmitglieder können schriftlich eine außerordentliche MV einberufen.
3. Die MV:
  - a) wählt den Vorstand
  - b) nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit entgegen
  - c) bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung eines Geschäftsjahres prüfen und der MV darüber berichten
  - d) beschließt die Entlastung des Vorstandes
  - e) beschließt Satzungsänderungen, wenn der Änderungsvorschlag Tagesordnungspunkt war
  - f) beschließt Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, über jede MV wird ein Protokoll angefertigt, das der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben.

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) einem Beisitzer

Der 1. Vorsitzende darf kein Lehrer der Schule oder Leiter der Schule sein.

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind jeder für sich allein zeichnungsberechtigt. Der Beisitzer gehört nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 des BGB. Der Kassenwart kann über Beträge die im Kalendermonat 500,00 € nicht überschreiten, verfügen.

Bei höheren Beträgen sind im Falle der Verhinderung die Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden einzuholen. Der Kassenwart führt über Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch und legt der MV den Kassenbericht vor. Weiterhin führt er ein Inventarverzeichnis über angeschaffte Gegenstände, die einen Wert von 50,00 € überschreiten.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur ihre Auslagen vom Verein erstattet.

Jährlich legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

## § 8

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder dafür stimmen.

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Staatliche Schulamt Schwerin mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Sonderpädagogischen Förderzentrums "Am Fernsehturm" Schwerin zu verwenden.

## § 9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

## § 10

### Redaktionsvollmacht

Der Vorstand ist berechtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig und ohne weitere Mitgliederbefragungen vorzunehmen.

## § 11

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde letztmalig am 25.08.2015 durch die Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.